

Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft

der Universität Potsdam



15. Januar 2025

Alle bisherigen Satzungen verlieren mit der Veröffentlichung und somit gleichbedeutend mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- §1 Geltungsbereich
- §2 Aufgaben des Fachschaftsrates
- §3 Organe

II. Die Vollversammlung

- §4 Vollversammlung
- §5 Einberufung der Vollversammlung

III. Der Fachschaftsrat

- §6 Der Fachschaftsrat
- §7 Sitzungen des Fachschaftsrates
- §8 Abstimmungen im Fachschaftsrat
- §9 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates
- §10 Der/die Finanzreferent*in und Finanzen der Fachschaft
- §11 Wahl des Fachschaftsrates
- §12 Vorgezogene Neuwahlen

IV. Satzung

- §13 Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnung

I Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden aus den folgenden Studiengängen und Studienordnungen (Erst- und Zweitfach) der Universität Potsdam bilden die Fachschaft Erziehungswissenschaft:

- Zwei-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft (StO 2018) (B.A.)
- Bildungswissenschaft (StO 2019) (M.A.) - auslaufend
- Digitale Bildung (StO 2024) (M.A.)

§2 Aufgaben des Fachschaftsrates

Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören unter anderem:

1. die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
2. Unterstützung in Studienangelegenheiten,
3. Mitgestaltung der Studienordnung und Prüfungsordnung,
4. Zusammenarbeit mit dem Fachbereich bei Problemen in Lehre und Forschung,
5. Kooperation mit anderen Fachschaften und Gremien der Universität Potsdam.

§3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Fachschaftsrat,
3. der Wahlausschuss.

II. Die Vollversammlung

§4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft Erziehungswissenschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder. Sie ist das oberste beschlussfähige Organ der Fachschaft.
- (2) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied (nach §1) genau einen (1) Sitz und eine (1) Stimme.
- (3) Die Vertretung eines Mitgliedes im Falle der Abwesenheit ist nicht durch ein anderes Mitglied möglich.
- (4) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn (10) Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (6) Eine Vollversammlung darf jederzeit einberufen und durchgeführt werden.

§5 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat organisiert die Vollversammlung.
- (2) Eine Vollversammlung der Fachschaft muss mindestens sieben Tage vor dem festgelegten Termin durch die Website des Fachschaftsrates sowie per Rundmail angekündigt werden. Die Ankündigung muss die Zeit, den Ort und die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (3) Der Fachschaftsrat leitet die Vollversammlung. Über sie ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Die Vollversammlung muss vom Fachschaftsrat einberufen werden
 - (a) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn (10) Mitgliedern der Fachschaft oder
 - (b) auf Antrag des Fachschaftsrates.

- (5) Existiert kein Fachschaftsrat oder ist der Fachschaftsrat nicht gewillt, auf Antrag nach §5 Abs. 4 die Vollversammlung einzuberufen, kann die Vollversammlung von zehn (10) Mitgliedern der Fachschaft selbstständig einberufen werden.

III. Der Fachschaftsrat

§6 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Fachschaftsrat muss aus mindestens drei (3) Mitgliedern bestehen.
- (4) Die Wahl des Fachschaftsrates muss folgende Auflagen berücksichtigen:
- (a) Der Fachschaftsrat wird durch die Fachschaft direkt gewählt.
 - (b) Der Fachschaftsrat kann durch eine außerordentliche Wahl durch die Vollversammlung neu gewählt werden.
 - (c) Der Fachschaftsrat wird in der Regel für zwei (2) Semester gewählt, beginnend mit der konstituierenden Sitzung nach der Fachschaftsratswahl.
 - (d) Näheres regelt die Wahlordnung der Fachschaft Erziehungswissenschaft.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Finanzreferent*in sowie eine*n Vernetzungsbeauftragte*n.
- (6) Einzelne Mitglieder der Fachschaft können mit weiteren Aufgaben betraut werden. Der Fachschaftsrat sowie die Vollversammlung können zu diesem Zweck Mitglieder der Fachschaft mit einfacher Mehrheit kooptieren. Die Gesamtverantwortung liegt dagegen beim Fachschaftsrat.
- (7) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:
- (a) am Ende der Amtsperiode,
 - (b) durch Exmatrikulation,
 - (c) durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss,

- (d) durch Abwahl. Die Abwahl eines Mitgliedes ist auf einer ordentlichen Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Vor der Abstimmung hat der/die Betroffene das Recht zur Stellungnahme,
 - (e) im Todesfall.
- (8) Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt ausschließlich durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung.

§7 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat soll sich mindestens dreimal im Semester treffen.
- (2) Eine Sitzung muss eine (1) Woche vorher für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich angekündigt werden.
- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. Öffentlichkeit beinhaltet Rede- und Antragsrecht.
- (4) Der Fachschaftsrat hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die besprochenen Themen und gefassten Beschlüsse inhaltlich vollständig wiedergibt. Es ist binnen einer (1) Woche auf der Website des Fachschaftsrates zu veröffentlichen.

§8 Abstimmungen im Fachschaftsrat

- (1) Alle anwesenden, ordentlichen Fachschaftsratsmitglieder nach §6, Abs. 4 haben jeweils genau eine (1) Stimme im Fachschaftsrat.
- (2) Die restlichen Mitglieder der Fachschaft Erziehungswissenschaft haben keine Stimme im Fachschaftsrat.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen.
- (4) Zur Einberufung oder Absage einer Vollversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln ($\frac{2}{3}$) der zu einer Sitzung anwesenden Fachschaftsratsmitgliedern notwendig.
- (5) In besonders dringenden Fällen können Beschlüsse des Fachschaftsrates im Umlaufverfahren gefasst werden. Umlaufbeschlüsse müssen zwingend folgende Punkte enthalten:
 - (a) Inhalt des Beschlusses,

- (b) Ende der Abstimmung (Datum und Uhrzeit) und
 - (c) Begründung der Dringlichkeit.
- (6) Ein Umlaufbeschluss gilt als angenommen, wenn innerhalb der gesetzten Frist mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder mit „Ja“ gestimmt hat.
- (7) Finanzanträge in Höhe von mindestens 100€ können nicht per Umlaufbeschluss gefasst werden.
- (8) Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der nachfolgenden Sitzung des Fachschaftsrates festzuhalten.

§9 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss vor Beginn der Sitzung festgestellt werden.

§10 Der/Die Finanzreferent*in der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat bestimmt eine*n (1) Finanzreferenten*in aus den ordentlichen Fachschaftsratsmitgliedern, der/die für die Finanzangelegenheiten der Fachschaft zuständig ist und sich gegenüber dem/der Finanzreferent*in des AStA zu verantworten hat. Der Fachschaftsrat kann den/die Finanzreferent*in jederzeit mit einer absoluten Mehrheit abwählen. Der Fachschaftsrat muss dabei im gleichen Zug eine*n neue*n Finanzreferent*in bestimmen.
- (2) Der/Die Finanzreferent*in legt mindestens einmal im Jahr oder auf Forderung der Vollversammlung Rechenschaft gegenüber der Vollversammlung ab.
- (3) Der/Die Finanzreferent*in hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dieser muss von dem Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft genehmigt und anschließend veröffentlicht werden.
- (4) Innerhalb von vier (4) Wochen können Mitglieder der Fachschaft, die den Haushaltsplan beanstanden, dazu gemäß §4 eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (5) Es ist dem/der Finanzreferent*in möglich, per Beschluss des Fachschaftsrates von diesem Haushaltsplan abzuweichen.

§11 Wahl des Fachschaftsrates

Die Wahl des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft und alle damit verbundenen Prinzipien, Aufgaben und Pflichten erfolgen nach der „Wahlordnung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft zur Wahl des Fachschaftsrates“ (Wahlordnung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft).

§12 Vorgezogene Neuwahlen

- (1) Zu vorgezogenen Neuwahlen des Fachschaftsrates kommt es, wenn eine der beiden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) Die Vollversammlung erzwingt mit zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) aller abgegebenen, gültigen Stimmen eine vorgezogene Neuwahl des Fachschaftsrates.
 - (b) Der Fachschaftsrat löst sich mit einer Mehrheit von zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) seiner ordentlichen Mitglieder selbst auf.
- (2) Der neue Fachschaftsrat muss spätestens acht (8) Wochen nach Bekanntgabe einer Neuwahl konstituiert sein.
- (3) Die Neuwahlen finden im Rahmen der Wahlordnung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft statt.

IV. Satzung

§13 Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung der Fachschaft durch eine Zweidrittelmehrheit ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit) der Abstimmenden in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit) der Abstimmenden auf einer ordentlichen Vollversammlung.